

Michael Kubert

Michael Kubert, Dr. iur. LL.M.

LL.M. Mannheim

Dr. iur. LL.M.

Telefon: 07141 2000000

Staatsanwaltschaft Mannheim
68149 Mannheim

Strafanzeige betreffend § 202c I Nr. 1 und 2 StGB, 09.09.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich anzeigen, dass ich im Internet unter [www.juergen-voigt.de](#) selbst hergestellte Programme zum Austesten von Kennwörtern sowie zum Herstellen von Passwörtern überlasse. Diese Programme dienen der Sicherheitsüberprüfung von Webservern im Internet und somit dem Schutz vor unbefugter Nutzung.

Zum neuen § 202c StGB gibt es nach meinem Kenntnisstand zwei extrem unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Die in der Öffentlichkeit von Medien und Verbänden verbreitete Meinung ([www.spiegel.de](#), [www.heise.de](#), [www.computerwoche.de](#), [www.gi-ev.de](#), [www.bitkom.de](#), [www.ccc.de](#)) geht davon aus, dass schon das Überlassen eines Programmes, das nur *geeignet* sein muss, *auch* unbefugt gegen fremde Server eingesetzt zu werden, die tatbestandlichen Voraussetzungen erfüllt.

Meine Rechtsauffassung – und wohl auch die des Bundesjustizministeriums, des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und des Generalanwalts beim Bundesgerichtshof Michael Bruns (http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/15_Computerkriminalitaet/05_Protokoll.pdf, S. 3) – ist hingegen, dass § 202c I StGB lediglich die *konkrete* Vorbereitung *unbefugter* Handlungen als solche selbstständig unter Strafe stellt.

Zum einen wird dies durch den Verweis auf die §§ 202a, 202b deutlich. Diese setzen ihrerseits ausdrücklich unbefugtes Handeln voraus. Zum anderen halte ich die „indem ...“-Formulierung analog zu § 233a I StGB für eine Einschränkung auf mögliche Begehungsformen der Vorbereitung einer Straftat nach §§ 202a, 202b – nicht etwa für eine Definition der Vorbereitungshandlung selbst.

Ich würde mich freuen, wenn Sie meine möglichen Tathandlungen prüfen könnten, die ich im Falle der Strafbarkeit selbstverständlich unverzüglich einstellen werde.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Kubert
Diplom-Informatiker